



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Stadt Bützow | 2022

Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 "Pflegeheim am Schloss - Haus III"

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG





biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:

Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:

www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:

Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M. Sc. Conny Mehl
Dipl.-Ing. Stephan Renz
Dipl.-Ing. (FH) Matthias Grothe
M. Sc. Lena Götz
Dipl.-Ing. Thomas Heller
M. Sc. Corina Löw

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Ansprechpartnerin:
Claudia Temps

Stadt Bützow & Amt Bützow Land

Markt 1
18246 Bützow
Telefon: 038461/50-223
Telefax: 038461/50-100
E-Mail: claudia.temps@buetzow.de
Internet: www.buetzow.de

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 25.03.2022

Bützow, den 25.10.2022



M. Sc. Conny Mehl

Geschäftsführung

INHALT

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Datengrundlagen	7
2	Darstellung des Eingriffs.....	8
2.1	Untersuchungsraum.....	8
2.2	Projektwirkungen	10
3	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung.....	11
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	11
3.2	Europäische Vogelarten.....	19
4	Abprüfung der Verbotstatbestände.....	21
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	21
4.1.1	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	21
4.1.2	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>).....	23
4.1.3	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	25
4.1.4	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	27
4.1.5	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	29
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL	31
4.2.1	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	31
4.2.2	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).....	33
4.2.3	Freibrüter	35
4.2.4	Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter.....	37
5	Maßnahmen	39
5.1	Generelle Maßnahmen	40
	[ÖBB] Ökologische Baubegleitung	40
5.2	Vermeidung	41
	[AFB-V1] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung	41
	[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Fledermäuse).....	43
	[AFB-V3] Bauzeitenregelung (Vögel)	44
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	46
	[AFB-CEF1] Anbringen von Nistkästen	46
	[AFB-CEF2] Ersatzhabitate Gebäudequartiere	49
6	Zusammenfassung.....	51

7	Quellenverzeichnis	52
8	Anhang	54

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bützow beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 8 „Pflegeheim am Schloss – Haus III“. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines weiteren Standortes des Pflegeheims „Am Schloss“. Neben der Nutzung als Standort für ein Pflegeheim mit Kurzzeit- und Dauerpflegeplätzen ist auch der Bau einer Wäscherei vorgesehen.

Die Institut biota GmbH wurde mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) beauftragt. Hiermit soll geprüft werden, ob und in welcher Ausprägung die Baumaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 8 zu einer erheblichen Beeinträchtigung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten führen und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher

wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[...] Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurden umfassende Erhebungen zum Vorkommen der Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Libellen, Tag-/Nachtfalter und Limnische Wirbellose sowie Pflanzenarten im Vorhabensgebiet sowie dessen Umfeld durchgeführt.

Die Ergebnisse der 2022 durchgeführten Kartierungen bilden mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für eine Relevanzprüfung (siehe Kapitel 3). Darin werden die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten bestimmt, die im Weiteren aufgrund einer potentiellen Betroffenheit durch das Projekt und nachweislicher Verbreitung im Untersuchungsgebiet einer ausführlichen Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Der Untersuchungsumfang soll damit auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet und Lage des Eingriffsortes vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung).

Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art bzw. nach Habitatansprüchen zusammengefasste Artengilde oder Artengruppe wird geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann oder Maßnahmen notwendig werden.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind entsprechend festzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Gelingt dies mit Umsetzung der Maßnahmen nicht, ist die Realisierung des Vorhabens nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich, welche bei der Unteren Naturschutzbehörde begründet beantragt werden muss.

1.4 Datengrundlagen

Die folgenden Datenquellen wurden als Grundlage für die Erstellung des AFB verwendet:

- Aufstellung der B-Pläne Am Schloss III und Am Sandkrug – Erstellung umweltbezogener Fachbeiträge einschließlich artenschutzrechtlicher Kartierungen - Erfassung und Bewertung Fledermäuse,

Brutvögel, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Libellen, Tag-/Nachtfalter und Limnische Wirbellose (BIOTA 2022a)

- Biotopkartierung und Aufnahme von geschützten Einzelgehölzen als Datengrundlage für die Bebauungspläne Nr. 8 „Pflegeheim am Schloss – Haus III“ und Nr. 20 „Am Sandkrug“ (BIOTA 2022b)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands inklusive Steckbriefe der Arten. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT 2022)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022a)
- Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2022)

2 Darstellung des Eingriffs

2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Ortslage Bützow, südlich der Wismarschen Straße und östlich der Siedlung am Sandkrug. Es umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 63/23, Flur 8, der Gemarkung Bützow. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rund 1,2 Hektar auf und wird aktuell weitgehend als Kleingartenanlage genutzt. Eine gärtnerische Nutzung ist jedoch nicht mehr auf allen Parzellen zu erkennen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Pflegeheim am Schloss III“ der Stadt Bützow sieht die Errichtung eines Pflegeheims mit 60 – 70 Pflegeplätzen vor. Als zentrale Infrastruktureinrichtung für alle drei Pflegeheimstandorte des Investors (Dr. Heffler) ist der zusätzliche Bau einer Wäscherei im Bereich des B-Plan Nr. 8 geplant. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers sowie der Abwässer aus der geplanten Wäscherei erfolgt über die Kläranlage Bützow.

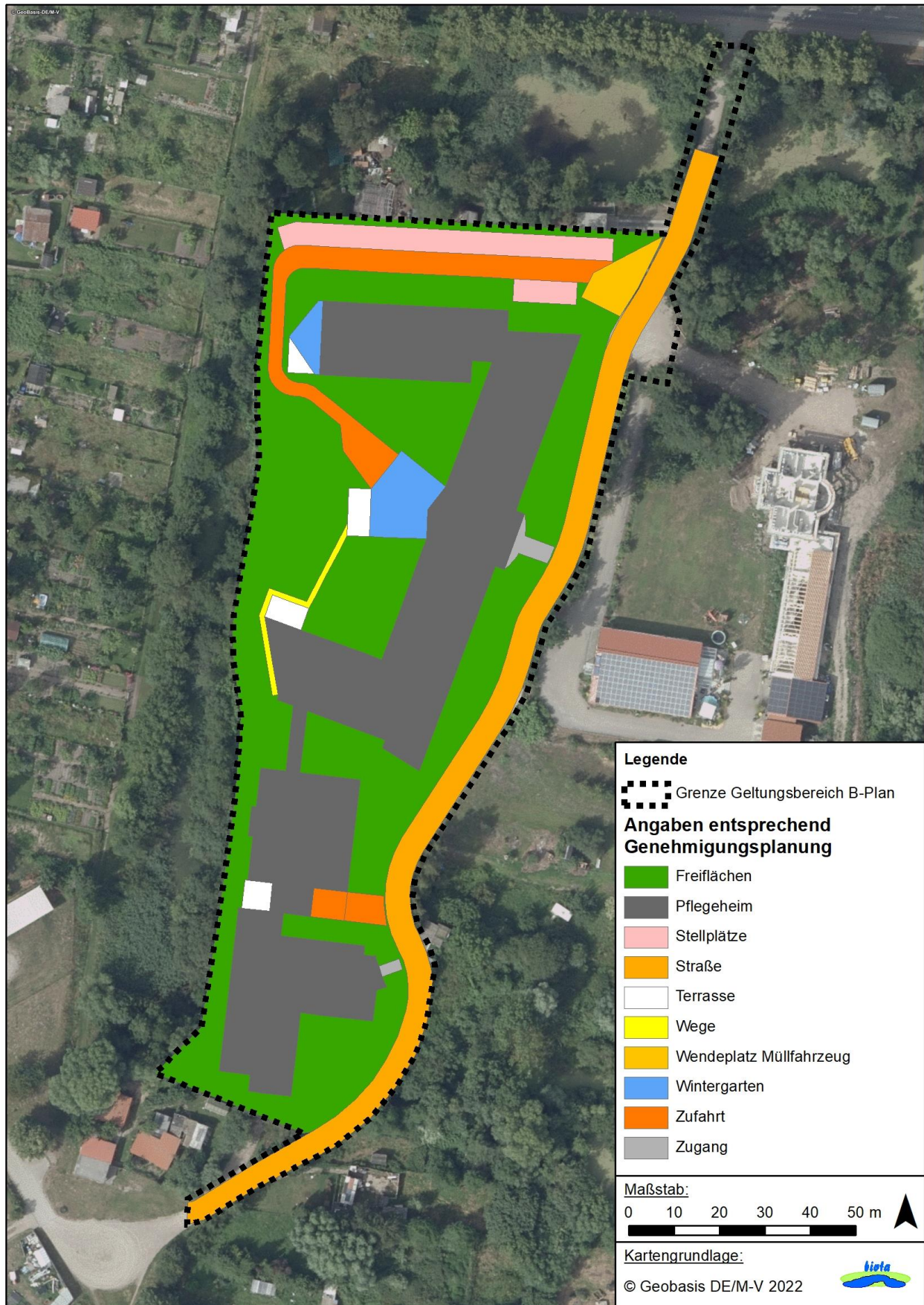


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des B-Plans sowie der vorgesehenen Nutzung innerhalb der Fläche

2.2 Projektwirkungen

Hinsichtlich der Projektwirkungen erfolgt eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens (Tabelle 1). Die baubedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone (Stellflächen von Baumaschinen, Schuttablagerungen) und die Bauzeit beschränkt, die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind hingegen räumlich und zeitlich weiter gefasst.

Die Relevanz der folgenden Projektfaktoren ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die einzelnen Arten zu ermitteln.

Tabelle 1: Wirkfaktoren mit Auswirkungsart und möglichen Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	Eingriffe	Projektwirkungen
Baubedingt	Flächeninanspruchnahme	• vorübergehender Wegfall der Vegetation im Bereich der Baustelleneinrichtungen (Deckungs- und Lebensraumverlust)
	Bodenverdichtungen durch Baumaschinen	• Verminderung der Lebensraumeignung in den oberen Bodenstraten
	Fällung/Rodung von Gehölzen	• Wegfall von Lebens- und Ruheräumen sowie Orientierungspunkten
	Gebäudeabbruch im Zuge der Baufeldfreimachung	• Quartierverlust ggf. in Verbindung mit Tötung und/oder Verletzung von Individuen
	Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen	• temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen von Tieren durch Baumaschinen und Menschen • vorübergehende Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen • Störungen durch Schall, Erschütterungen • visuelle Störwirkungen auf Wanderwege, Quartiere bzw. Brutstätten
	Barriere-/Zerschneidungswirkungen	• potentielle Trennung relevanter Habitate einer Art (Barrierewirkung)
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme	• dauerhafte Versiegelung durch Fundamente von Gebäuden (Wegfall von Lebens- und Vermehrungsräumen) • Teilversiegelung durch Wege
	optische Störungen	• visuelle Störwirkungen auf Migrationskorridoren, an Quartiere bzw. Brutstätten
	Barriere-/Zerschneidungswirkungen	• potentielle Trennung relevanter Habitate einer Art (Barrierewirkung)
Betriebsbedingt	Flächeninanspruchnahme	• Freihalten der Wegetrassen für die Nutzung, dadurch Zerschneidung von Lebensräumen und Wanderungskorridoren
	optische und akustische Störungen	• Vergrämungseffekte beziehungsweise Meideverhalten der Tiere durch Licht- und Lärmemissionen

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Entsprechend der gem. Kapitel 1.3 vorgestellten Methodik sowie der erfolgten Kartierungen innerhalb des Untersuchungsgebietes werden nachfolgend die Arten/Artengruppen aufgeführt und die Relevanz hinsichtlich des Vorhabens geprüft (Tabelle 2).

Tabelle 2: Potentialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet Legende: „aP“=artenschutzrechtliche Prüfung; „UG“ = Untersuchungsgebiet

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Farn- und Blütenpflanzen (Verbreitung nach BFN 2019, Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2022), LUNG M-V (2022b) und BRINKMANN et al. (2012))			
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	enge Bindung an wechselfeuchte Standorte, in M-V nur noch im Ückermarkischen Hügelland vorkommend, demnach keine Vorkommen im Planungsraum	keine	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG, keine Vorkommen im Planungsraum	keine	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Vorkommen in M-V in Hangwäldern der Steilküste, sonst in lichten Wäldern mit Nadelholzbestand, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	Vorkommen an Kiefernlichtungen oder sonnige Dünenrasen gebunden, Vorkommen in M-V nur noch im Mecklenburgischen Elbetal, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	besiedelt Flach- und Zwischenmoore sowie, kalkreiche Moore und Dünen-täler, keine hinreichenden Habitatbedingungen im Planungsraum	keine	nein
Schwimmendes Frosch- kraut (<i>Luronium natas</i>)	besiedelt flach überschwemmte oder trocken gefallen Uferbereiche von nährstoffarmen Stand- oder langsamen Fließgewässern, keine hinreichenden Habitatbedingungen im Planungsraum	keine	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Säugetiere (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BFN 2019, LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2022) und LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 2022a))			
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	• Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener Gebäudespalten • Winterquartier: Baumhöhlen, Spaltenquartiere an Gebäuden • Flugverhalten: Jagd vorwiegend im freien Luftraum zwischen 10-40 m Höhe bzw. über Baumkronenhöhe, teilweise aber auch in großer Höhe im freien Luftraum jagend • Jagdgebiete: über Gewässern, Wäldern und Offenland, Siedlungen (Jagd an Laternen) • Aktionsraum: sehr groß, Jagdgebiete können > 10 km vom Tagesquartier entfernt sein • Strukturbindung: wenig strukturgebunden • Empfindlichkeit Licht: gering • Empfindlichkeit Lärm: gering (?)	ist im Jahresverlauf regelmäßig im Gebiet nachweisbar, keine Beeinträchtigung potentiell bedeutender Jagdhabitate, keine Quartiere im Untersuchungsraum, Verbotstatbestände grundsätzlich auszuschließen	nein
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	• Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Fledermauskästen • Winterquartiere: Baumhöhlen und Fledermauskästen auch Gebäudefernwandernde Art, keine Überwinterung in MV • Flugverhalten: Flug im freien Luftraum und über weite Strecken • Jagdgebiete: Wälder, Offenland, beweidetes Grünland, Siedlungsraum, Gewässer • Aktionsraum: Entfernung zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 5 km, gelegentlich > 15 km • Strukturbindung: wenig strukturgebunden • Empfindlichkeit Licht: gering • Empfindlichkeit Lärm: gering (?)	ist im Jahresverlauf sehr selten im Gebiet nachweisbar, keine Beeinträchtigung potentiell bedeutender Jagdhabitate, keine Quartiere im Untersuchungsraum, Verbotstatbestände grundsätzlich auszuschließen	nein
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	• Sommer- und Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere in und an Gebäuden, v.a. in Dachböden • Winterquartiere: wahrscheinlich v.a. oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken • Flugverhalten: Flug im freien Luftraum und entlang von Gehölzen, meist zwischen 5 m bis Kronenhöhe • Jagdgebiete: gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und -wege, an Straßenlaternen • Aktionsraum: Jagdgebiete in Quartiernähe bis 4,5 km Entfernung • Strukturbindung: bedingt strukturgebunden	regelmäßig im Gebiet nachweisbar, störungstolerant, keine Hinweise einer Quartiernutzung, Verbotstatbestände grundsätzlich auszuschließen	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
	• Empfindlichkeit Licht: gering • Empfindlichkeit Lärm: gering (?)		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	• Sommer- und Wochenstubenquartiere: Spalten in und an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen oft in Bäumen • Winterquartiere: Fels- und Mauerspaltten • Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe bis in Baumkronenhöhe, ausdauerndes patrouillieren entlang von Gehölzstreifen oder Waldrändern, Streckenflüge entlang von Gehölzen oder über unstrukturiertes Offenland • Jagdgebiete: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder und Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden • Aktionsraum: Jagdgebiete maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt • Strukturbindung: bedingt strukturgebunden • Empfindlichkeit Licht: gering • Empfindlichkeit Lärm: gering (?)	häufig im Gebiet nachweisbar, störungstolerant, keine Hinweise einer Quartiernutzung aber Einzelquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen	ja
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	• Sommer- und Wochenstubenquartiere: Spalten in und an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen • Winterquartiere: Fels- und Mauerspaltten, daneben auch Baumhöhlen und -spalten • Flugverhalten: bodennah bis Baumkronenhöhe, vegetationsnah und im freien Luftraum • Jagdgebiete: v.a. in Gewässernähe entlang von Gehölzen, daneben Wälder, Waldränder, Parks • Aktionsraum: Jagdgebiete im unmittelbaren Umkreis des Tagesquartiers bis > 10 km davon entfernt • Strukturbindung: bedingt strukturgebunden • Empfindlichkeit Licht: gering • Empfindlichkeit Lärm: gering (?)	häufig im Gebiet nachweisbar, störungstolerant, Wochenstubennachweis/Balzquartier südlich des Vorhabengebietes, Nutzung des Weges als Leitstruktur, Einzelquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen	ja
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	• Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden • Winterquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen • Flugverhalten: meist in 3–20 m Höhe, auf dem Zug auch in großer Höhe fliegend, Jagd- und Transferflüge oft entlang linearer Landschaftselemente, Transferflüge auch über offenes Gelände • Jagdgebiete: Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Offenland	regelmäßig aber insgesamt selten im Gebiet nachweisbar, störungstolerant, Einzelquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen	ja

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
	• Aktionsraum: Entfernungen zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 6,5 km • Strukturbindung: bedingt strukturgebunden • Empfindlichkeit Licht: gering • Empfindlichkeit Lärm: gering (?)		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	• Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, Spalten in Brücken, seltener Fledermauskästen • Winterquartiere: ehemalige Bergwerksstollen, Bunker, Keller • Flugverhalten: Jagd meist dicht über der Wasseroberfläche • Jagdgebiete: v.a. Stillgewässer und ruhige Flussabschnitte, daneben in Wäldern und über Wiesen • Aktionsraum: Jagdgebiete meist in der Nähe von Wochenstubenquartieren bis 4 km Entfernung, seltener bis 8 km entfernt • Strukturbindung: strukturgebunden bis bedingt strukturgebunden • Empfindlichkeit Licht: hoch • Empfindlichkeit Lärm: gering (?)	nutzt zur Jagd die Kleingewässer an der Wismarschen Straße, Weg östlich des Plangebietes wird voraussichtlich als Leitstruktur genutzt, potentielle Störungen durch Beleuchtung	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	• Sommer- und Wochenstubenquartiere: Gebäude- und Baumquartiere (z. B. Dachböden, Fassadenverkleidungen, Mauerspalten, Baumhöhlen, -spalten, Fledermauskästen) • Winterquartiere: ehemalige Bergwerksstollen, Bunker, Keller, möglicherweise auch Baumhöhlen und -spalten • Flugverhalten: jagt Beute an der Vegetation (Gleaner), dicht über dem Boden bis in Kronenhöhe, niedriger Flug über offenem Gelände • Jagdgebiete: v.a. Wälder, daneben in gehölzreichen Siedlungen und Siedlungsrändern; neben aktiver Ortung auch passiv akustische Beutetierdetektion anhand von Raschelgeräuschen • Aktionsraum: Jagdgebiete wenige hundert Meter bis 2 km vom Tagesquartier entfernt • Strukturbindung: strukturgebunden • Empfindlichkeit Licht: hoch • Empfindlichkeit Lärm: hoch im Jagdgebiet	selten im Gebiet nachweisbar, keine Hinweise einer Quartiernutzung, Einzelquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen, aufgrund der geringen Aktivität sind erhebliche Störungen durch Beleuchtung auszuschließen	ja

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatsprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Biber (<i>Castor fiber</i>)	• an Still- und Fließgewässern mit Ufergehölzen zu finden • Feststellung von Fraßspuren südöstlich des Geltungsbereichs Hinweise auf aktuelle Besiedlung in angrenzendem Stillgewässer (BIOTA 2022a)	keine, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten des Eingriffsbereiches, das Eintreten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen, da der Biber keine Habitate mit Eignung als Fortpflanzungsstätte innerhalb des Geltungsbereichs vorfindet	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	• abwechslungsreiche Still- und Fließgewässer mit gegliederten Ufern und wechselnd steilen und flachen Böschungen, an störungsarme Wurfplätze gebunden • Wanderbewegungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen.	keine, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten des Eingriffsbereiches, das Eintreten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen, da der Fischotter keine Habitate mit Eignung als Fortpflanzungsstätte im Geltungsbereich vorfindet und eine Vergräuerung während potentieller Durchwanderung keine signifikante Beeinträchtigung darstellt	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	• potenziell im gesamten Bundesland vorkommend, keine nachweislichen Territorien im nahen Umfeld (DBBW 2022)	keine	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	• Dämmerungs- und nachtaktiv • naturnahe Wälder und artenreiche Feldgehölze mit dichtem Aufwuchs	nach LUNG M-V (2022b) kein Vorkommen im Planungsraum	nein
Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	• Bindung an marine Lebensräume, Planungsraum außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	• Bindung an marine Lebensräume, Planungsraum außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	• Bindung an marine Lebensräume, Planungsraum außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Reptilien (Verbreitung und Habitatsprüche nach BFN (2019), DGHT (2022), LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 2022a))			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	• Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, etc. mit einem Wechsel aus Offenland und dicht bewachsenen Bereichen • bevorzugt wärmebegünstigte Standorte	es konnten im Rahmen der Kartierung kein Nachweis der Art erbracht werden (BIOTA 2022a)	nein
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	• vornehmlich in mosaikartigen Landschaften mit offenen, krautigen und gehölzdominierenden Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäldern und Mooren);	keine Vorkommen im Planungsraum	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	besiedelt stark verkrautete Stillgewässer mit schlammigen Bodengrund und Totholz sowie Trockenrasen und Sanddünen zur Eiablage	keine geeigneten Habitatbedingungen im Planungsraum	nein
Amphibien (Verbreitung nach LUNG M-V (2022a) Vorkommen und Habitatansprüche nach DGHT (2022))			
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	nein die Art besiedelt stehende, flache und besonnte kleine bis mittelgroße Gewässer mit guter Wasserqualität	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a); im Uferbereich des Bützower Sees nachgewiesen (THIELE 2017)	nein
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	nein besiedelte dauerhaft wasserführende tiefe, pflanzenreiche und sonnenexponierte Stillgewässer mit Nähe zu Laub- und Mischwald	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein bevorzugt werden pflanzenreiche Moorgewässer, Gräben sowie Auengewässer nahe sandigen Waldgebieten als Winterhabitate	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	nein bevorzugt in sandigen Landschaften im Einzugsbereich größerer Flüsse, Laichgewässer sind große, gut besonnte Gewässer	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein besiedelt offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, temporären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Reproduktion genutzt	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	nein die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Moorgebiete, Nasswiesen, Auengebiete) aber auch Kiefernforste	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	nein bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen, Überschwemmungsgebiete und Feldsölle	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a); im Uferbereich des Bützower Sees nachgewiesen (THIELE 2017)	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein die Art ist an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, besonnte Kleingewässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein in anthropogen geprägten Habitaten wie Kiesgruben anzutreffen, vegetationsarme Ruderalflächen wie Bahndämme gehören ebenfalls zu Habitaten, Laichgewässer sind schnell erwärmende temporäre Stillgewässer	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Fische (Verbreitung nach BFN 2019, Vorkommen nach LUNG M-V (2022b))			
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	nein • Meer bzw. Brackwasser von Fluss- mündungen	keine bekannten Vorkom- men, keine Habitate im Be- trachtungsraum	nein
Störe (<i>Acipenser</i> sp.)	nein • anadrome Wanderfische, die zum lai- chen in Süßwasser aufsteigen • Laichen fließenden Gewässern mit Kies- oder Steinboden	keine bekannten Vorkom- men, keine Habitate im Be- trachtungsraum	nein
Insekten			
Käfer (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BFN 2019, LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habi- tatansprüche nach BFN (2022) und LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 2022a))			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein, Verbreitung im südlichen M-V • besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; Verbreitungs- gebiete außerhalb des Planungsrau- mes	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	nein • Bindung an Altbaumbestände mit gro- ßem Mulmkörper	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	nein • Bindung an alte Baumbestände	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein • Moorgewässer mit breitem Verlan- dungsgürtel	keine Habitatbedingungen im Planungsraum	nein
Libellen (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BFN 2019a, LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprü- che nach BFN (2022), LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 2022a))			
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein • Vorkommen konzentrieren sich auf Bereich der Elbe • besiedelt vorzugsweise strömungsbe- ruhigte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	nein • mesotrophe Gewässer mittlerer Tro- phie	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	nein • besiedelt unterschiedliche Stillgewäs- sertypen wie Tümpel, Gräben, Torfsti- che	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein • besiedelt saure Moorkolke und Torf- stiche mit Tauchflorelementen	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	nein • besiedelt sonnenexponierte und fla- che Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen; Verbreitungsgebiete außerhalb des Betrachtungsraumes	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein • besiedelt vorzugweise Teiche, Wei- her, Torfstiche und Seen nahe Rie- den, Hochstaudenfluren und Waldrän- dern	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Schmetterlinge (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BFN 2019, LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habi- tatansprüche nach BFN (2022), LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 2022a))			
Blauschillernder Feuerfal- ter (<i>Lycaena helle</i>)	nein • besiedelt verschiedene Moorlebens- räume	keine Habitatbedingungen im Planungsraum	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein • bevorzugt natürliche Überflutungs- räume mit Beständen des Fluss-Amp- fers	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Nachkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	nein • besiedelt u.a. die Uferstrukturen von Gräben und Fließgewässern mit Wei- denröschen-Arten	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Mollusken (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprüche nach LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 2022a))			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein • besiedelt klare, stehende Gewässer mit Unterwasser- und Schwimmblatt- vegetation	keine geeigneten Habitatbe- dingungen im Planungsraum	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	nein • besiedelt saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechs- lungsreichen Ufern, keine Verbreitung im Planungsraum	keine Habitate im Planungs- raum	nein

3.2 Europäische Vogelarten

In

Tabelle 3 sind alle im Gebiet kartierten und recherchierten Vogelarten aufgelistet und hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch Projektwirkungen eingestuft. Bei den Erfassungen 2022 wurden innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 8 20 Vogelarten erfasst. Die Abbildung 3 mit der Darstellung der Brutvogelreviere befindet sich im Anhang.

Tabelle 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten)

Legende: VSRL Anh. 1 = Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 (VSRL 2009); RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020); RL MV = Rote Liste M.-V. (Vökler et al. 2014), RL Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, k. A. = keine Angabe; Status: Dz = Durchzügler / Überflieger, Ng = Nahrungsgast, m. N. = mangelnde Nachweisqualität, kein Revier ausgewiesen; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, sg = streng geschützt; Brutplatz: Bo = Bodenbrüter, Fr = Freibrüter, Fr/Bo = bodennaher Freibrüter, Gb = Gebäudebrüter, H = Höhlenbrüter, Ho = Horstbrüter, K = Koloniebrüter, Ni = Nischenbrüter, P = Brutparasit, Rö = Röhrichtbrüter, SchwN = Schwimmnest

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere/Status	BArtSchV	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Brutplatz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1			*	*	Fr
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1			*	*	Bo, Ni, Gb
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1			*	*	H
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1			*	*	Fr
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1			*	*	Fr
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1			*	*	H, Ni
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1			*	*	Fr
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1			*	*	Fr
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1			*	*	Fr
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	5			*	V	Gb, H, Ni
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2			*	*	Fr
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1			*	*	H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3			*	*	Fr
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2			*	*	Bo
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1			3	*	H
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1			*	*	Fr

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere/ Status	BArtSchV	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Brutplatz
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1			*	*	Fr, Gb
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1			*	*	Fr
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2			*	*	Fr, Ni
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2			*	*	Bo

Entsprechend der Brutplätze lassen sich die erfassten Vogelarten in Artengilden zusammenfassen. Diese Gilden bestehen aus Arten, welche durch ihre ökologische Lebensweise die gleichen anzunehmenden Beeinträchtigungen erfahren können. Diese werden daher zusammengefasst in Tabelle 4 betrachtet

Tabelle 4: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden

Artengilde	Arten
Freibrüter und Bodenbrüter	Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Türkentaube, Wacholderdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Höhlenbrüter, Gebäude- und Nischenbrüter	Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Hausperling , Kohlmeise, Star , Zaunkönig

Fett gedruckte Arten werden einzeln auf Verbotstatbestände geprüft. Manche Arten werden können mehreren Gilden zugeordnet werden.

4 Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Status		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	EHZ FFH-RL
☒ RL D	☐ Anh. II FFH-RL	Bund: FV
☒ RL M-V	☒ Anh. IV FFH-RL	MV: FV
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsraum:	☒ nachgewiesen	☐ potentiell vorkommend
• häufig nachgewiesen • Bindung an Gehölzstrukturen • wenige Balzrufe westlich des Untersuchungsgebietes und außerhalb des B-Plan-Gebietes nachweisbar (Hinweis auf Balzrevier) • keine sonst. Quartiernachweise (Einzelquartiere/Balzquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen)		
* Zusammenfassende Angaben zum Vorkommen der Art im UR in BIOTA (2022a)		
Abgrenzung der lokalen Population:		
Laut dem Schema für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten (BFN 2022) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Da hierzu keine genauen Angaben vorliegen, wird an dieser Stelle auf die Abgrenzung der lokalen Population verzichtet.		
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):		
Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund unzureichender Daten nicht sinnvoll.		
☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
[ÖBB]	ökologische Baubegleitung	
[AFB-V2]	Bauzeitenregelung (Fledermäuse)	
[AFB-CEF1]	Ersatzhabitate Gebäudequartiere	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an		
☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
☐ Ja ☒ Nein		
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen		
☐ Ja ☒ Nein		
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
☒ Ja ☐ Nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden		
☒ Ja ☐ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)
Anlagebedingt	kein Konflikt
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Die Zwergfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt/Betriebsbedingt	Die Zwergfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude als Fledermausquartier. Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich in Gebäuden der Gartenanlage Einzel-Sommerquartiere oder Balzquartiere von Zwergfledermäusen befinden. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit verneint werden. Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch Abbrucharbeiten zu Tötungen und/oder Verletzungen von Zwergfledermäusen und zum Verlust von Quartieren kommen. Die Abbrucharbeiten mit Großgerät sollten aus diesem Grund grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase erfolgen [AFB-V2]. Wenn dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich ist, ist im Vorfeld eine Gebäudekontrolle im Rahmen der [ÖBB] erforderlich. Bei händischem Abbruch mit Kleintechnik können signifikante Tötungen und/oder Verletzung ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind demzufolge ganzjährig möglich. Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung von Ersatzhabitaten zu kompensieren [AFB-CEF2], wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.
Anlagebedingt/Betriebsbedingt	kein Konflikt

4.1.2 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Status		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	EHZ FFH-RL
☒ RL D	☐ Anh. II FFH-RL	Bund: FV
☐ RL M-V	☒ Anh. IV FFH-RL	MV: XX
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend		
• häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet • Wochenstube (55 Adulte) in südlichen Gartenanlagen außerhalb des B-Plangebietes • potentielles Balzquartier in Garagenkomplex im Süden des Untersuchungsgebietes • Weg (Wismarsche Straße) wird als Leitstruktur zwischen Wochenstube und Jagdgebieten genutzt • Kleingewässer nördlich des B-Plangebietes besitzen während der Trächtigkeit höhere Bedeutung als Jagdhabitat		
* Zusammenfassende Angaben zum Vorkommen der Art im UR in BIOTA (2022a)		
Abgrenzung der lokalen Population: Laut dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten (BFN 2022) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Bezugsraum ist dementsprechend die nachgewiesene Wochenstube im Süden des Untersuchungsgebietes zzgl. eines 3 km-Radius.		
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Zur Einstufung der Bewertung liegen aktuell wegen unzureichender Daten zur Art wenig Hinweise vor (BFN 2022). Die Bestandsgröße von 55 adulten Tieren ist als verhältnismäßig gering anzusehen, zumindest bei Berücksichtigung von Quartiergrößen von bis zu 1000 Individuen. Eine Bewertung des Zustandes der Population erfolgt nicht. Die Habitatqualität kann aus fachgutachterlicher Sicht als hervorragend (ZK 1) eingestuft werden, da sich im Wochenstubenumfeld zahlreiche Kleingewässer und Feuchtwälder und in der näheren Umgebung mit Seen (Bützower See, Großer Rühner See, Ladensee, Langer See, Triensee) und der Warnow auch größere charakteristische Biotope befinden. Die Beeinträchtigungen werden fachgutachterlich als Mittel eingestuft (ZK 2), da nicht bekannt ist, ob die Eigentümer der Gartenlaube Kenntnis von der Wochenstube besitzen, was eine potentielle Gefahr für das Fortbestehen darstellt. Kürzlich durchgeführte Sanierungsmaßnahmen waren zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung durch Windenergienutzung ist im Bezugsraum noch nicht vorhanden. Insgesamt ergibt sich ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artsspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [ÖBB] Ökologische Baubegleitung [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) [AFB-CEF2] Ersatzhabitate Gebäudequartiere		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Ja ☒ Nein Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein		

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
☒ Ja	☐ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)
Anlagebedingt	kein Konflikt
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Die Mückenfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.
Anlage-/Betriebsbedingt	Die Mückenfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Es fanden sich im Bereich des B-Planes keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude. Außerhalb befindet sich im südlichen Bereich eine Wochenstube und potentiell auch ein Balzquartier. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich in Gebäuden der Gartenanlage Einzel-Sommerquartiere oder Balzquartiere von Mückenfledermäusen befinden. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit verneint werden. Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch Abbrucharbeiten zu Tötungen und/oder Verletzungen von Mückenfledermäusen und zum Verlust von Quartieren kommen. Die Abbrucharbeiten mit Großgerät sollten aus diesem Grund grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase erfolgen [AFB-V2]. Wenn dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich ist, ist im Vorfeld eine Gebäudekontrolle im Rahmen der [ÖBB] erforderlich. Bei händischem Abbruch mit Kleintechnik können signifikante Tötungen und/oder Verletzung ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind demzufolge ganzjährig möglich. Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung von Ersatzhabitaten zu kompensieren [AFB-CEF2], wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.
Anlage-/Betriebsbedingt	kein Konflikt

4.1.3 Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Status		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	EHZ FFH-RL
☒ RL D	☐ Anh. II FFH-RL	Bund: U1
☒ RL M-V	☒ Anh. IV FFH-RL	MV: U1
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsraum:		☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend
- regelmäßig aber nicht häufig im Untersuchungsgebiet mit Konzentration während des Frühjahrzuges - keine Quartiernachweise (Einzelquartiere/Balzquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen)		
* Zusammenfassende Angaben zum Vorkommen der Art im UR in BIOTA (2022a)		
Abgrenzung der lokalen Population: Laut dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten (BFN 2022) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Da hierzu keine genauen Angaben vorliegen, wird an dieser Stelle auf die Abgrenzung der lokalen Population verzichtet.		
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund unzureichender Daten nicht sinnvoll. ☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [ÖBB] ökologische Baubegleitung [AFB-V2] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) [AFB-CEF1] Ersatzhabitate Gebäudequartiere		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein		
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Ja ☒ Nein		
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☒ Ja ☐ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)
Anlagebedingt	kein Konflikt
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Die Rauhaufledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt/Betriebsbedingt	Die Rauhaufledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude als Fledermausquartier. Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich in Gebäuden der Gartenanlage Einzel-Sommerquartiere oder Balzquartiere der Rauhaufledermaus befinden. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit verneint werden. Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch Abbrucharbeiten zu Tötungen und/oder Verletzungen von Rauhaufledermaus und zum Verlust von Quartieren kommen. Die Abbrucharbeiten mit Großgerät sollten aus diesem Grund grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase erfolgen [AFB-V2]. Wenn dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich ist, ist im Vorfeld eine Gebäudekontrolle im Rahmen der [ÖBB] erforderlich. Bei händischem Abbruch mit Kleintechnik können signifikante Tötungen und/oder Verletzung ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind demzufolge ganzjährig möglich. Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung von Ersatzhabitaten zu kompensieren [AFB-CEF2], wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.
Anlagebedingt/Betriebsbedingt	kein Konflikt

4.1.4 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Status

Gefährdungsgrad

☒ RL D

☒ RL M-V

Schutzstatus

☐ Anh. II FFH-RL

☒ Anh. IV FFH-RL

EHZ FFH-RL

Bund: FV

MV: FV

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum:

☒ nachgewiesen

☐ potentiell vorkommend

- selten im Untersuchungsgebiet (u. U. wegen leiser Rufe unterrepräsentiert)
- keine Quartiernachweise (Einzelquartiere/Balzquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen)

* Zusammenfassende Angaben zum Vorkommen der Art im UR in BIOTA (2022a)

Abgrenzung der lokalen Population:

Laut dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten (BFN 2022) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Da hierzu keine genauen Angaben vorliegen, wird an dieser Stelle auf die Abgrenzung der lokalen Population verzichtet.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung):

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund unzureichender Daten nicht sinnvoll.

☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[ÖBB] ökologische Baubegleitung

[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Fledermäuse)

[AFB-CEF1] Ersatzhabitate Gebäudequartiere

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Ja ☒ Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Ja ☒ Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Ja ☐ Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☒ Ja ☐ Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)
Anlagebedingt	kein Konflikt
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Das Braune Langohr ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm (Jagdhabitat) eingestuft. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt/Betriebsbedingt	Das Braune Langohr ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Aufgrund der geringen Aktivität sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population führen können, aber auszuschließen.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude als Fledermausquartier. Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich in Gebäuden der Gartenanlage Einzel-Sommerquartiere oder Balzquartiere von Braunen Langohren befinden. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit verneint werden. Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch Abbrucharbeiten zu Tötungen und/oder Verletzungen von Braunen Langohren und zum Verlust von Quartieren kommen. Die Abbrucharbeiten mit Großgerät sollten aus diesem Grund grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase erfolgen [AFB-V2]. Wenn dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich ist, ist im Vorfeld eine Gebäudekontrolle im Rahmen der [ÖBB] erforderlich. Bei händischem Abbruch mit Kleintechnik können signifikante Tötungen und/oder Verletzung ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind demzufolge ganzjährig möglich. Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung von Ersatzhabitaten zu kompensieren [AFB-CEF2], wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	kein Konflikt

4.1.5 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Status		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	EHZ FFH-RL
☒ RL D	☐ Anh. II FFH-RL	Bund: FV
☒ RL M-V	☒ Anh. IV FFH-RL	MV: FV
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsraum:		☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend
• Art tritt regelmäßig im Untersuchungsraum auf • für die Art bedeutende Jagdgewässer befinden sich an der Wismarschen Straße im nördlichen Bereich des B-Plan-Gebietes • Weg (Wismarsche Straße) wird voraussichtlich als Leitstruktur genutzt werden • keine Quartiernachweise		
* Zusammenfassende Angaben zum Vorkommen der Art im UR in BIOTA (2022a)		
Abgrenzung der lokalen Population: Laut dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten (BFN 2022) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Da hierzu keine genauen Angaben vorliegen, wird an dieser Stelle auf die Abgrenzung der lokalen Population verzichtet.		
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund unzureichender Daten nicht sinnvoll. ☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [ÖBB] Ökologische Baubegleitung [AFB-V1] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Ja ☒ Nein Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☒ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)
Anlagebedingt	kein Konflikt
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Wasserfledermäuse sind nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt/Betriebsbedingt	Wasserfledermäuse sind nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Der Weg (Wismarsche Straße), der östlich des B-Plan-Gebietes verläuft, wird von Individuen der Art als Leitstruktur zu den an der Wismarschen Straße gelegen Kleingewässern genutzt. Diese werden von der Art teilweise intensiv zur Jagd aufgesucht. Um Zerschneidungseffekte durch die Beleuchtung des Weges zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen erforderlich [AFB-V1]. Hierzu ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen. Zudem ist an der Nordgrenze eine blickdichte Einzäunung zu errichten, um Lichtemissionen auf die Jagdgewässer zu reduzieren. Erhebliche Störungen können bei Berücksichtigung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Eine Quartiernutzung des Gebäudebestandes kann entsprechend der autökologischen Ansprüche der Art und der Gebäudesubstanz ausgeschlossen werden. Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen.
Anlagebedingt/Betriebsbedingt	kein Konflikt

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

4.2.1 Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutzstatus			
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	weitere Kriterien	
☒ RL D (3)	☐ Anh. I VS-RL	☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V
☐ RL M-V	☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL	☐ Anh. A EG-VO 338/97	☐ bes. Habitatansprüche
Bestandsdarstellung			
Vorkommen im Untersuchungsraum:		☒ nachgewiesen	☐ potentiell vorkommend
Der Star hat ein Revier im nördlichen Teil des Gebiets.			
Abgrenzung der lokalen Population:			
Die lokale Population wird auf den Siedlungsraum in Bützow in begrenzt.			
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):			
Aufgrund der Bebauungen im Norden und Osten hat sich das Habitat in jüngerer Vergangenheit reduziert, bietet aber aufgrund der vielen noch vorhandenen Bäume noch viele Fortpflanzungsstätten. Gefährdet ist die Artengruppe von der Beseitigung von Bäumen und insektenreichen Grünflächen, die zur Jungenaufzucht benötigt werden.			
☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
[ÖBB] Ökologische Baubegleitung			
[AFB-V3] Bauzeitenregelung (Vögel)			
[AFB-CEF1] Anbringen von Nisthilfen			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
☐ Ja ☒ Nein			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
☐ Ja ☒ Nein			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
☐ Ja ☒ Nein			
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen			
☐ Ja ☒ Nein			
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt			
☒ Ja ☐ Nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden			
☐ Ja ☒ Nein			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sowie die Fällung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Da Höhlenbäume und Gebäudenischen, die zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für den Star die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der genannten Art. Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bauzeitenregelung [AFB-V3] ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt Betriebsbedingt	Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden.
Anlagebedingt Betriebsbedingt	Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Die ist wenig störungsempfindlich und toleriert ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in seinem Lebensraum. Daher ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung des Vorhabens und erhöhter menschlicher Aktivität im Gebiet wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Umfeld besetzt. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Brutplätze [AFB-CEF1] angeboten.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt Anlagebedingt Betriebsbedingt	Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und der Gebäudeabrisse im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten des Stars gegeben. Aufgrund der Einschränkung des Lebensraumes durch Bebauungen durch Supermärkte und Sozialeinrichtungen im Norden und Osten des Geltungsbereichs ist mit der Durchführung weiterer B-Pläne die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen nicht mehr sicher gewährleistet. Die besondere Brutbiologie, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Für den Verlust von Brut- und Lebensstätten des Stars sind geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate bereitzustellen [AFB-CEF1]. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V3] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [AFB-CEF1] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen.

4.2.2 Haussperling (*Passer domesticus*)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien
☒ RL D (V)	☐ Anh. I VS-RL	☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V
☒ RL M-V (V)	☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL	☐ Anh. A EG-VO 338/97	☒ bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Der Haussperling wurde mit fünf Revieren an verschiedenen Häusern nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokale Population wird auf die Flächen begrenzt, die nördlich und westlich von der Wismarschen Straße, südlich von einem Feldweg und östlich von den Gebäuden der Supermärkte und Lebenshilfe in Bützow eingegrenzt sind.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Aufgrund fehlender Daten zu Vorkommen in der nahen räumlichen Umgebung ist die Bewertung des Erhaltungszustandes nicht möglich. Aufgrund der Bebauungen im Norden und Osten hat sich das Habitat in jüngerer Vergangenheit reduziert, bietet aber für die an Gebäudenischen gebundene Art aufgrund der vielen noch vorhandenen Nischen in den Gebäuden der Schrebergartensiedlung noch viele Fortpflanzungsstätte

Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[ÖBB] Ökologische Baubegleitung

[AFB-V3] Bauzeitenregelung Brutvögel

[AFB-CEF1] Anbringen von Nisthilfen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Ja ☒ Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Ja ☐ Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Ja ☐ Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☒ Ja ☐ Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sowie die Fällung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Da Höhlenbäume und Gebäudenischen, die zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für den Haussperling die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der genannten Art. Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bauzeitenregelung [AFB-V3] ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt Betriebsbedingt	Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden.
Anlagebedingt Betriebsbedingt	Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Bei der Art handelt es sich um eine wenig störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum toleriert. Daher ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens und erhöhter menschlicher Aktivität im Gebiet wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Umfeld besetzt. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Brutplätze [AFB-CEF1] angeboten.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt Anlagebedingt Betriebsbedingt	Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und des Gebäuderückbaus im Geltungsbereich ist der Verlust von vier Brut- und Lebensstätten des Haussperlings gegeben. Aufgrund der Einschränkung des Lebensraumes durch Bebauungen durch Supermärkte und Sozialeinrichtungen im Norden und Osten des Geltungsbereichs ist mit der Durchführung weiterer B-Pläne die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen nicht mehr sicher gewährleistet. Die besondere Brutbiologie, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016). Für den Verlust von Brut- und Lebensstätten des Haussperlings sind geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate bereitzustellen [CEF-1]. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V3] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [AFB-CEF1] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen.

4.2.3 Freibrüter

Relevante Arten

Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Türkentaube, Wacholderdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Den oben aufgeführten konnten folgende Anzahl an Revieren in 2022 nachgewiesen werden: Amsel (1), Buchfink (1), Gartengrasmücke (1), Gelbspötter (1), Girlitz (1), Grünfink (1), Heckenbraunelle (2), Mönchgrasmücke (3), Rotkehlchen (2), Stieglitz (1), Türkentaube (1), Wacholderdrossel (1), Zaunkönig (2), Zilpzalp (2).

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokalen Populationen werden auf die Flächen begrenzt, die nördlich und westlich von der Wismarschen Straße, südlich von einem Feldweg und östlich von den Gebäuden der Supermärkte und Lebenshilfe in Bützow eingegrenzt sind.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung):

Aufgrund fehlender Daten zu Vorkommen in der nahen räumlichen Umgebung ist die Bewertung des Erhaltungszustandes nicht möglich. Aufgrund der Bebauungen im Norden und Osten hat sich das Habitat in jüngerer Vergangenheit reduziert, bietet aber aufgrund der vielen noch vorhandenen Bäumen, Hecken und Büsche noch viele Fortpflanzungsstätten.

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[ÖBB] Ökologische Baubegleitung

[AFB-V3] Bauzeitenregelung Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Ja ☒ Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Ja ☒ Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Ja ☐ Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Ja ☒ Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Artengilde. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant. Ein erheblich erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Verkehr wird dadurch, dass durch die bereits bestehende Straße und den Verkehr bereits eine Vorbelastung besteht, ausgeschlossen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Erhebliche Störungen brütender Individuen sind durch die Vermeidungsmaßnahme [AFB-V3] ausgeschlossen. Eine bauzeitliche Störung einzelner Individuen hat zudem keine relevante Auswirkung auf den Zustand der Gesamtpopulation.
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Bei den genannten Arten der Brutgilde handelt es sich um wenig störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum toleriert. Daher ist davon auszugehen, dass sie auch nach Umsetzung des Vorhabens und erhöhter menschlicher Aktivität im Gebiet wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Umfeld besetzt und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich verschlechtert wird.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Durch die Bauzeitenregelung [AFB-V3] wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert. Nach Abschluss des Brutgeschehens erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LUNG M-V 2016).
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Durch die Überbauung des Areals kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die dort vorkommenden Individuen. Die Gilde der Freibrüter errichtet ihre Brut- und Lebensstätten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen jährlich neu. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutsaison. Im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume im räumlichen Zusammenhang bleiben trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der freibrütenden Arten, in Form von Hecken und Gebüsch gewahrt. Im Umfeld existiert dann ein gleichwertiges Angebot an Habitaten, die der Individuengruppe zur Verfügung stehen.

4.2.4 Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter

Relevante Arten

Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Zaunkönig

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Den oben aufgeführten konnten folgende Anzahl an Revieren in 2022 nachgewiesen werden: Bachstelze (1), Gartenrotschwanz (1), Kohlmeise (1), Blaumeise (1), Zaunkönig (2)

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokalen Populationen werden auf die Flächen begrenzt, die nördlich und westlich von der Wismarschen Straße, südlich von einem Feldweg und östlich von den Gebäuden der Supermärkte und Lebenshilfe in Bützow eingegrenzt sind.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung):

Aufgrund fehlender Daten zu Vorkommen in der nahen räumlichen Umgebung ist die Bewertung des Erhaltungszustandes nicht möglich. Aufgrund der Bebauungen im Norden und Osten hat sich das Habitat in jüngerer Vergangenheit reduziert, bietet aber aufgrund der vielen noch vorhandenen Bäume und Nischen noch viele Fortpflanzungsstätten. Gefährdet ist die Artengruppe von Beseitigung von Strukturen wie Bäumen, Gebüsch und nischenreichen Gebäuden.

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- [ÖBB] Ökologische Baubegleitung
- [AFB-V3] Bauzeitenregelung Brutvögel
- [AFB-CEF1] Anbringen von Nistkästen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Ja ☒ Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Ja ☒ Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Ja ☐ Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☒ Ja ☐ Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sowie die Fällung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Da Höhlenbäume und Gebäudenischen, die zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für die genannten Arten die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter. Derartige baubedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bauzeitenregelung [AFB-V3] ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant. Ein erheblich erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Verkehr wird dadurch, dass durch die bereits bestehende Straße und den Verkehr bereits eine Vorbelastung besteht, ausgeschlossen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden.
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Bei den genannten Arten handelt es sich um wenig störungsempfindliche Spezies, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum tolerieren. Es ist davon auszugehen, dass die Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Umfeld besetzen. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Brutplätze [AFB-CEF1] angeboten.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt Anlagebedingt Betriebsbedingt	Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und der Gebäudeabrisse im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten der Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter gegeben. Aufgrund der Einschränkung des Lebensraumes durch Bebauungen durch Supermärkte und Sozialeinrichtungen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, ist mit der Durchführung weiterer B-Pläne die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen nicht mehr sicher gewährleistet. Insbesondere Höhlenbrüter sind von dem Verlust von Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang betroffen. Die besondere Brutbiologie, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter sind geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate im Verhältnis 1:3 von karierten Revieren zu anzubringenden Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter und 1:2 für Nischenbrüter bereitzustellen [AFB-CEF1]. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V3] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [AFB-CEF1] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengilde gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen.

5 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 5 gibt eine Übersicht über alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der umweltrechtlichen Belange im Rahmen der Ausführung des B-Plans Nr. 8 Bützow.

Tabelle 5: Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden

Nr.	Bezeichnung	Artengilden
[öBB]	Ökologische Baubegleitung	alle betreffenden Arten und Artengilden
[AFB-V1]	Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung	Fledermäuse (Wasserfledermaus)
[AFB-V2]	Bauzeitenregelung (Fledermäuse)	Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr)
[AFB-V3]	Bauzeitenregelung (Vögel)	Brutvögel
[AFB-CEF1]	Anbringen von Nisthilfen	Brutvögel
[AFB-CEF2]	Ersatzhabitate Gebäudequartiere	Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr)

5.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungsmaßnahmen übergeordnet. Für die Bebauung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 8 ist als generelle Maßnahme die **[öBB Ökologische Baubegleitung]** aufgeführt. Diese besitzt eine übergeordnete Rolle und dient der Koordination und Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

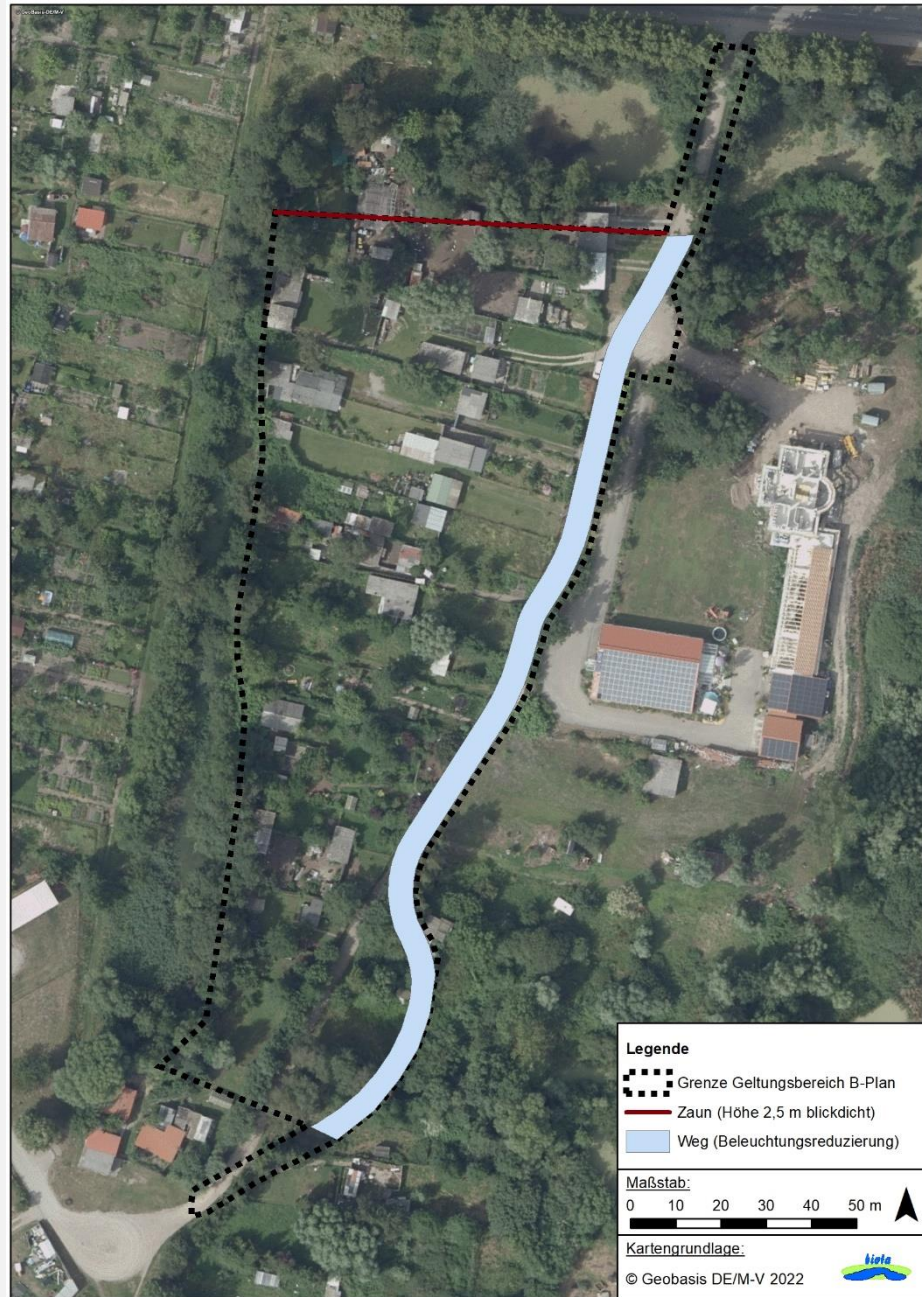
[öBB] Ökologische Baubegleitung			
Artengilden	alle Artengilden		
Konflikt	Durch den Bau können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um die Maßnahmen zu koordinieren, ist eine ökologische Baubegleitung zu initiieren.		
Umfang und Lage	gesamter Geltungsbereich		
Beschreibung	Die zuständige Person (es wird <u>eine</u> verantwortliche Person festgelegt) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inklusive einer eventuellen Erfolgskontrolle verantwortlich (ökologische Baubegleitung). Es wird hierbei empfohlen einen nachweislich qualifizierten Fachgutachter zu wählen, der die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden überwacht. Durch diesen erfolgt eine Einweisung der Baufirma hinsichtlich der Maßnahmen bereits im Vorfeld des Eingriffes.		
Durchführung	☒ vor Baubeginn	☒ mit Baubeginn	☒ mit Bauabschluss

5.2 Vermeidung

Im Folgenden finden sich die Maßnahmenblätter für die in Kapitel 4 betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

[AFB-V1] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung			
Maßnahmentyp	☒ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme (CEF)		
Artengilden	Fledermäuse (Wasserfledermaus)		
Konflikt	Wasserfledermäuse jagen nachweislich an den Kleingewässern an der Wismarschen Straße und finden sich auch in anderen Bereichen des Untersuchungsraumes. An einem Untersuchungsstandort entlang des östlich vom B-Plan Gebiet verlaufenden Weges (Teil der Wismarschen Straße) wurden ebenfalls regelmäßig Wasserfledermäuse registriert, so dass angenommen werden muss, dass diese den Weg auch als Leitstruktur zwischen Quartier und Jagdraum nutzen. Lichtemissionen können bewirken, dass Wasserfledermäuse diese Transferwege nicht mehr nutzen und es durch den daraus resultierenden Zerschneidungseffekt indirekt zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Zudem kann eine Beleuchtung der nördlichen Kleingewässer dazu führen, dass diese ihre Funktion als Jagdgewässer verlieren, was sich wiederum negativ auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken kann.		
Beschreibung	Zur Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität und damit der Vermeidung einer erheblichen Störung sind alle Beleuchtungseinheiten im Planbereich, in Abstrahlrichtung zum östlich verlaufenden Weg, entsprechend zu gestalten. Es ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen, das mit der Unteren Naturschutzbehörde final abzustimmen ist. Nachfolgende Hinweise sind zu berücksichtigen: • Begrenzung von Lichtkegeln auf zu beleuchtende Objekte • Bodennahe, gerichtete Beleuchtung mit Abschirmung nach oben bzw. auch in Bereiche, die nicht beleuchtet werden müssen (Verwendung abgeschirmter Leuchten mit geschlossenem Gehäuse) • Ausschluss von Bäumen aus dem Beleuchtungskegel • keine Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) oder mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K • Beschränkung der Lichtintensität auf die notwendige Mindestbeleuchtungsstärke • Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung ab 23:00 Uhr Hinweise zur Beleuchtung (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019) Zusätzlich ist der Zaun an der nördlichen Grenze des B-Plangebietes auf 2,5 m Höhe blickdicht zu gestalten.		
Risikomanagement	Das abgestimmte Beleuchtungskonzept bedarf keiner systematischen Überwachung, wenn die zu berücksichtigenden Hinweise eingehalten werden.		
Durchführung	☐ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ mit Bauabschluss		

Umfang und Lage



[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Fledermäuse)	
Maßnahmentyp	☒ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Art / Artengilde	Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr)
Konflikt	Im Rahmen der durchgeführten Fledermausuntersuchung fanden sich keine Hinweise einer Quartiernutzung des vorhandenen Gebäudebestandes durch Fledermäuse. Da aber keine intensive Gebäudekontrolle durchgeführt wurde, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Gebäude (vorwiegend Gartenlauben) zumindest Einzelsommerquartiere von Fledermäusen befinden. Eine Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, ebenso Wochenstuben oder größere Quartiergruppen, die im Rahmen der Untersuchung auffällig gewesen wären. Eine Tötung und/oder Verletzung von Individuen ist bei Abbrucharbeiten im Zeitraum 01.03.-31.11. möglich. Ausgenommen hiervon ist händischer Abbruch ohne Großgerät, da hier davon ausgegangen werden kann, dass Tiere die Möglichkeit zur Flucht haben bzw. eine Vergrämung durch Quartierveränderungen eintritt.
Umfang und Lage	gesamter Geltungsbereich
Beschreibung	Zur Vermeidung einer Tötung und/oder Verletzung von Fledermausindividuen sind Abbrucharbeiten mit Großgerät (Bagger, Radlader o. ä.) im Zeitraum 01.12.-28.02. durchzuführen. Sollte dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich sein, sind die Gebäude im Vorfeld auf Besiedlung durch Fledermäuse zu prüfen. Bei händischem Rückbau sind signifikante Tötungen und/oder Verletzungen mit ausreichender Prognosesicherheit auszuschließen, so dass diese im gesamten Jahresverlauf stattfinden können.
Durchführung	☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss

[AFB-V3] Bauzeitenregelung (Vögel)	
Maßnahmentyp	☒ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Art / Artengilde	Brutvögel
Konflikt	Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Es können Störungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Reize durch Baufahrzeuge und Personen entstehen. Hierdurch können die Vögel in ihrem Fortpflanzungsverhalten erheblich gestört werden. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass durch die Anlage der Zuwegung Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter versehentlich zerstört werden können.
Umfang und Lage	gesamter Geltungsbereich
Beschreibung	Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden (siehe Tabelle 7). Sollte eine Fertigstellung außerhalb der Brutzeiten nicht möglich sein, müssen die Arbeiten ohne Verzug fortgeführt werden (gilt nur bei Arbeitsbeginn im Herbst eines Jahres). Durch die damit verbundenen Scheuchwirkungen und die Vegetationsfreiheit von Baufeldern kommen die Flächen für eine Brut nicht mehr in Frage. Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten und eine damit ggf. verbundene Tötung / Verletzung von Individuen bzw. Beschädigung von Entwicklungsformen werden somit vermieden. Auch erhebliche Störungen treten dadurch nicht ein. Sollten die Bauarbeiten nach der Brutsaison begonnen worden sein, können aber nicht vor der neueinsetzenden Brutperiode abgeschlossen werden, so sind die Bauarbeiten ohne Verzug fertigzustellen. Witterungsbedingte Verschiebungen der Brutzeit bzw. der potentiellen Bauzeit sind möglich. Durch eine fachkundige Baubegleitung ist sicherzustellen, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme mit Baubeginn innerhalb der Brutzeiten muss mit der UNB abgestimmt werden. In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung sind dann, falls erforderlich, aktive Vergrämerungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ansiedlung der bodenbrütenden Vogelarten im Baubereich zu verhindern. Eingriffe in Gehölze sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig. Der mögliche Zeitraum für eine Baufeldfreimachung im Rahmen der Bauzeitenregelung für die Vögel ist demnach: Gehölze: <u>01. Oktober bis 29. Februar.</u> Gebäude/ Nischen: <u>15. September bis 15. März.</u> Ein vorzeitiger Baubeginn ist mit der Ökologischen Baubegleitung und der UNB abzustimmen.
Durchführung	☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss

Tabelle 6: Übersicht über die Brutzeiträume der nachgewiesenen Vogelarten nach SÜDBECK et al. (2005)

Art	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Buchfink												
Gelbspötter												
Grünfink												
Girlitz												
Heckenbraunelle												
Klappergrasm.												
Kohlmeise												
Mönchgrasm.												
Ringeltaube												
Rotkehlchen												
Star												
Zaunkönig												
Zilpzalp												
Gehölz-/Freibrüter												
Haus Sperling												
Bachstelze												
Gartenrotschwanz												
Ge-bäude/Nis henbrüter												

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

[AFB-CEF1] Anbringen von Nistkästen	
Maßnahmentyp	☐ Vermeidungsmaßnahme ☒ Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter
Konflikt	Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen als auch den Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten gegeben. Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätte, sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.
Umfang und Lage	Insgesamt sind 24 Nisthilfen im Bereich des B-Plans anzubringen: Geplante Neubauten (Höhlen- und Gebäudebrüter): Als Ausgleich für entfallende Brutplätze sind vor der Brutzeit des Jahres Nistkästen im Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Plangebiet (max. 1 km) anzubringen. Die Nisthilfen sind als gebäudeintegrierte Nistkästen an den neu geplanten Gebäuden anzubringen. Diese sind in einer schattigen, südostexponierten Lage in mindestens 2 m Höhe leicht nach vorn geneigt anzubringen. → Haussperling 10 Nisthilfen mit 30 mm Einflugloch, Mehrfachkästen möglich → Star 2 Nisthilfen mit 45 mm Einflugloch Höhlenbrüter: Als Ausgleich für entfallende Brutplätze sind vor der Brutzeit des Jahres Nistkästen im Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Plangebiet (max. 1 km) anzubringen. Die Nisthilfen sind als Kästen an Bäumen in der nahen Umgebung anzubringen. Diese sind in einer schattigen, südostexponierten Lage in mindestens 2 m Höhe leicht nach vorn geneigt anzubringen. → Kohlmeise 2 Nisthilfen mit 30-32 mm Einflugloch → Blaumeise 2 Nisthilfen mit 26-28 mm Einflugloch Nischenbrüter: Als Ausgleich für entfallende Brutplätze sind vor der Brutzeit des Jahres Nistkästen im Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Plangebiet (max. 1 km) anzubringen. Die Nisthilfen sind gebäudeintegriert oder als Kästen an Bäumen in der nahen Umgebung anzubringen. → acht Nisthilfen für Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Bachstelze mit je zwei längsovalen Einfluglöchern 30 x 50 mm gegen Prädatoren

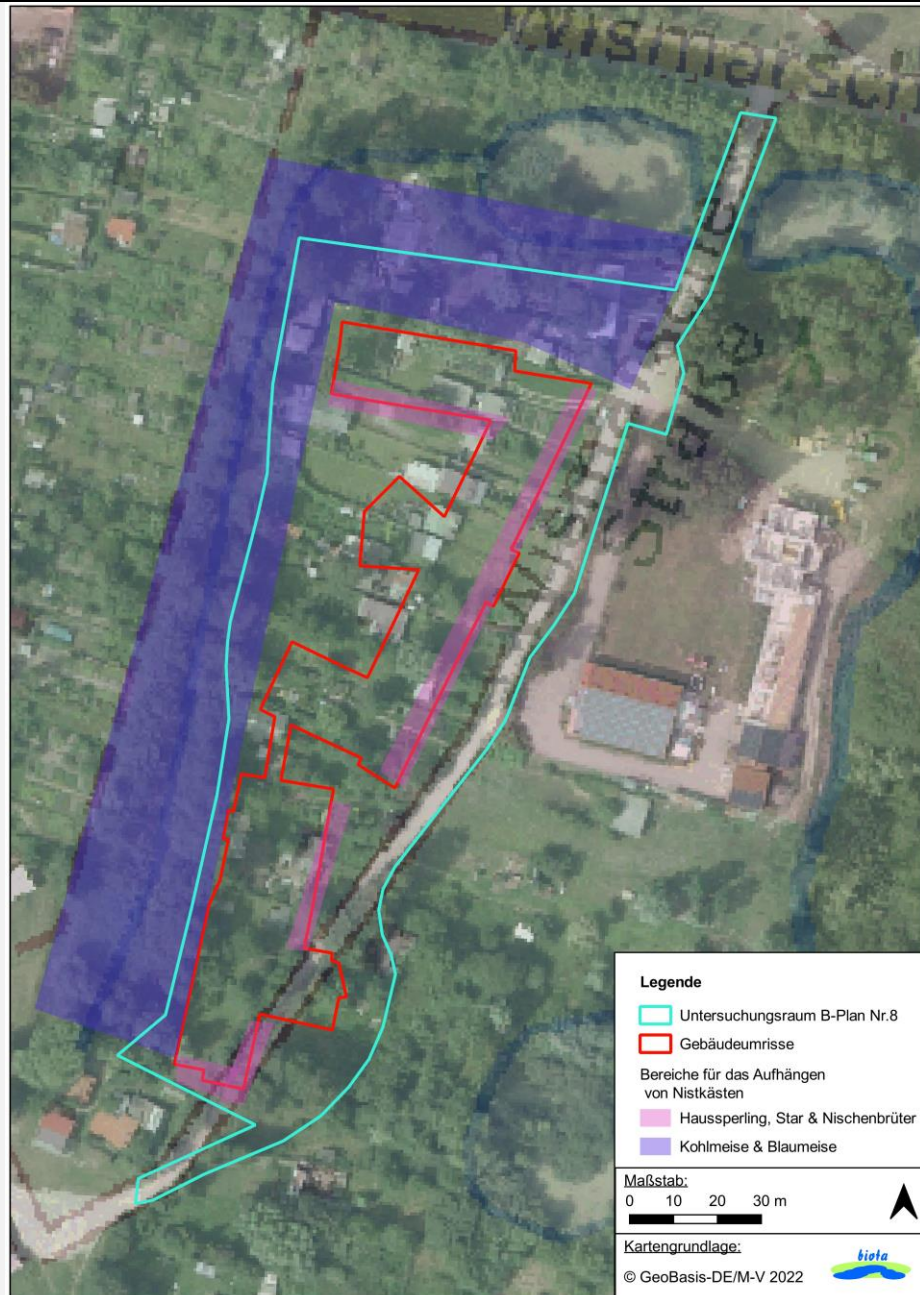


Abbildung 2: Bereiche für das Anbringen von Nistkästen für Kohlmeise und Blaumeise an Bäumen in der nahen Umgebung und für Haussperlinge, Stare und Nischenbrüter an Gebäudefassaden in Südostausrichtung

Beschreibung

Als Ausgleich für die entfallenden Brutplätze der Höhlenbrüter sind vor der Brutzeit des Jahres des Baubeginns Nistkästen in dreifacher Anzahl der nachgewiesenen Reviere in räumlicher Nähe zum alten Revierstandort (max. 1 km) anzubringen. Die genauen Anbringungsorte sind durch die **Ökologische Baubegleitung** festzulegen

Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Zaunkönig und Bachstelze nutzen häufig städtische Bereiche. Hier können die Nistkästen an Bäumen zwischen den geplanten Gebäuden oder auch an den Gebäuden selbst angebracht werden. Die Nisthilfen sind in zwei bis drei Metern Höhe auf der wetterabgewandten Seite (Südwest bis Südost) zu positionieren. Zudem ist gleichzeitig ein freier Anflug für die Höhlenbrüter zu gewährleisten. Dazu sind handelsübliche, langlebige Holzbetonnistkästen zu verwenden

Für Höhlenbrüter, die Nistplätze an Gebäuden annehmen (Haussperling, Star), sind gebäudeintegrierte Nistkästen an den geplanten Neubauten anzubringen. Auch hier ist eine

	Südexposition des Einflugloches zu beachten. Die Nisthilfen der entsprechenden Arten sind in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander anzubringen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Altnestern). Bei Nistkästen ist entsprechend RUNGE et al. (2010) von einer kurzen Entwicklungszeit (0-5 Jahre) auszugehen. Sollte jedoch ein längerer Zeitraum (>5 Jahre) zwischen dem Verlust der Fortpflanzungsstätte, also dem Abriss der Gebäude und dem Anbringen der Nistkästen vergehen, geht die Funktion der Lebensstätten dauerhaft verloren. In diesem Fall sind die Nistkästen entweder im Bereich der angrenzenden Bebauungen anzubringen. Alternativ dazu können in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung übergangsweise an noch aufzustellende Gerüste entsprechende Nisthilfen angebracht werden.
Anforderung an räumliche Nähe	Die Ersatzquartiere werden im räumlichen Umfeld angebracht.
Anforderung an Maßnahmenstandort	Bei den Arten handelt es sich wenig störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld tolerieren. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens angebotenen Nisthilfe annimmt.
Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit	Nach RUNGE et al. (2010) Eignung sehr hoch bis hoch (Entwicklungszeit 0-5 Jahre)
Erfolgswahrscheinlichkeit	Hoch - Sehr hoch
Zielkonflikt	-
Risikomanagement	Aufgrund der hohen - sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme ist ein Monitoring nicht zwingend erforderlich. Dennoch sollte einmalig nach ca. 5 Jahren eine Erfolgskontrolle stattfinden. Die Ergebnisse sind der zuständigen UNB mitzuteilen.
Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme geeignet.
Durchführung	☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss

[AFB-CEF2] Ersatzhabitate Gebäudequartiere	
Maßnahmentyp	☐ Vermeidungsmaßnahme ☒ Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr)
Konflikt	Im Rahmen der durchgeführten Fledermausuntersuchung fanden sich keine Hinweise einer Quartiernutzung des vorhandenen Gebäudebestandes durch Fledermäuse. Da aber keine intensive Gebäudekontrolle durchgeführt wurde, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Gebäude (vorwiegend Gartenlauben) zumindest Einzelsommerquartiere von Fledermäusen befinden. Eine Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, ebenso das Vorhandensein von Wochenstuben oder größere Quartiergruppen, die im Rahmen der Untersuchung auffällig gewesen wären. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Umfang und Lage	Gebäudebestand im Eingriffsbereich
Beschreibung	Zur Kompensation des potentiellen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere Fledermäuse) sind an Gebäudeneubauten Fledermausersatzquartiere anzubringen. Es können Kästen in Aufputzvariante oder als Einbaukasten in das Wärmedämmverbundsystem gewählt werden. Die Auswahl des Standortes/Kastenmodells und die Anbringung sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit einer sachkundigen Person abzustimmen. <u>Ersatzquartiere</u> • 1 x Fledermausganzzahresspaltenquartier Holzleichtbeton/selbstreinigend • 3 x Fledermausspaltenquartier (Sommer) Holzleichtbeton/selbstreinigend <u>sonst. Hinweise zur Ausführung/Anbringung</u> • Anbringung als Kastengruppe • Spaltmaß geeignet für Kleinfledermäuse (1,5 – 2 cm) • Anbringung ab 3 m Gebäudehöhe nicht im unmittelbaren Bereich von Fenstern oder sonstigen Licht-/Störquellen • Exposition variierend SO/O/SW
Anforderung an räumliche Nähe	Die Ersatzquartiere werden im selben räumlichen Umfeld angebracht, in dem sich potentiell Fledermausquartiere befinden können.
Anforderung an Maßnahmenstandort:	Im Rahmen der Kompensation werden Ersatzquartiere gewählt, die den Habitatsprüchen der relevanten Arten gerecht werden. Entscheidend hierfür ist vorwiegend der Kistentyp mit geeignetem (geringem) Spaltmaß. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Störanfälligkeit der betroffenen Arten gegenüber Licht und Lärm ist eine Integration innerhalb des Siedlungsbereiches sinnvoll möglich.
Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit:	Die betroffenen Fledermausarten besiedeln oft bereits in der ersten Aktivitätssaison unmittelbar nach Installation die Ersatzquartiere und ihre Eignung wurde in zahlreichen Projekten belegt. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist als kurz einzustufen. Nach RUNGE et al. (2010) Eignung sehr hoch bis hoch (Entwicklungszeit 0-5 Jahre)
Erfolgswahrscheinlichkeit	Hoch - Sehr hoch

Zielkonflikt	Durch fehlerhaften Einbau und die Auswahl des falschen Kastentyps, kann die Integration in das Wärmeverbundsystem zur Ausbildung von Wärmebrücken und damit verbunden zu Bauschäden führen. Von Herstellerseite werden mittlerweile aber voll gedämmte Kastensysteme angeboten, die eine Freigabe für den Einbau in WDVS besitzen. Wärmebrücken können hierdurch vermieden werden. Die Quartiere sind durch Fachfirmen nach Herstellerhinweisen zu installieren. Eine Verschmutzung der Gebäudefassade ist aufgrund der geringen Kotmengen, die in trockener Form abgegeben werden, als unerheblich einzustufen.
Risikomanagement	Aufgrund der hohen - sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme ist ein Monitoring nicht zwingend erforderlich. Dennoch sollte einmalig nach 3 Jahren eine Erfolgskontrolle stattfinden. Die Ergebnisse sind der zuständigen UNB mitzuteilen.
Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:	Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme geeignet.
Durchführung	☐ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss

6 Zusammenfassung

Bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Pflegeheim am Schloss – Haus III“ können für den Betrachtungsraum in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden. Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens ist festgestellt worden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Grundlage der Prüfung waren Bestandserhebungen zum Projektgebiet (BIOTA 2022a, b) sowie eine Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG. Die vom Vorhaben betroffenen Arten umfassen die Artengruppe der Vögel und die der Fledermäuse. Eine Beeinträchtigung weiterer Arten durch das Vorhaben konnte mithilfe einer Potentialanalyse ausgeschlossen werden.

Durch die planmäßige Durchführung des Vorhabens können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie z. B. eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Dies betrifft insbesondere verschiedene europäische Vogelarten, wie kleinere Boden- und Gehölzbrüter, aber auch Lebensräume der Fledermäuse. So kann es insbesondere baubedingt zu Verbotstatbeständen (z. B. Störungen durch Lärm- oder Lichtemissionen, Beschädigung und Beseitigung von Fortpflanzungsstätten) kommen, die jedoch durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Bauzeitenregelung, Ausweisung von Ruhezeiten, störungsarme Gestaltung der Beleuchtung) ausgeräumt werden können.

Durch den Biotopverlust ergeben sich Beeinträchtigungen wie der Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten. Für Höhlenbrüter sind im Umfeld oder an den geplanten Gebäuden Nisthilfen anzubringen. Ersatzquartiere für den Verlust potentieller Quartiere im Bereich des vorhandenen Gebäudebestands sind ebenso für Fledermäuse an Neubauten vorzusehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass mit Einhaltung aller festgelegten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

7 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362 m.W.v. 29.07.2022) geändert worden ist.

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221).

Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, 22.7.1992, p.7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Literatur

BFN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. – BFN – Bundesamt für Naturschutz. Aus dem nationalen FFH-Bericht 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019f>, Download am: 14.10.2022.

BFN (2022): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. – Bundesamt für Naturschutz, URL: <https://www.bfn.de/artenportraits>, Download am: 24.10.2022.

BIOTA 2022a: Aufstellung der B-Pläne Am Schloss III und Am Sandkrug – Erstellung umweltbezogener Fachbeiträge einschließlich artenschutzrechtlicher Kartierungen - Erfassung und Bewertung Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Libellen, Tag-/Nachtfalter und Limnische Wirbellose

BIOTA 2022b: Biotopkartierung und Aufnahme von geschützten Einzelgehölzen als Datengrundlage für die Bebauungspläne Nr. 8 „Pflegeheim am Schloss – Haus III“ und Nr. 20 „Am Sandkrug“

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

DBBW (2022): Wolfsterritorien in Deutschland 2020/2021. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: <https://www.dbb-wolf.de>, Download am: 14.10.2022.

DGHT (2022): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: <https://feldherpetologie.de>, Download am 14.10.2022.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

IfnR gGmbH (2019): Tagungsband zum 9. Internationalen Flusskrebsforum. IfnR gGmbH - Institut für nachhaltiges Ressourcenmanagement gGmbH, 2019, 76 S.

LUNG M-V (2016): Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“, Stand 08.11.2016, Download am: 20.10.2022.

- LUNG M-V (2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Download am: 14.10.2022.
- LUNG M-V (2022b): Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Download am: 14.10.2022.
- RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben - Umweltforschungsplan 2007 Forschungskennziffer 350782080 Endbericht. - im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg. 383 S.
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. - BfN-Skripten 543 (2019)
- THIELE V. (2017): Gutachten „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung eines Pflegeheimes in der Wismarschen Straße 1 in Bützow im Auftrag Dr. Volker Heffler
- VOIGT, C.C.; AZAM, C.; DEKKER, J.; FERGUSON, J.; FRITZE, M.; GAZARYAN, S.; HÖLKER, F.; JONES, G.; LEADER, N.; LEWANZIK, D.; LIMPENS, H.J.G.A.; MATHEWS, F.; RYDELL, J.; SCHOFIELD, H.; SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019) Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. – Eurobats. – No. 8, 35 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8 Anhang



Abbildung 3: Brutvögelreviere im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8.